

# Amtsblatt

## für die Erzdiözese Freiburg

Nr 32

Freiburg i. Br., 20. Oktober

1939

Inhalt: Abgrenzung der Pfarrei St. Bonifatius in Lörrach gegen die Pfarrei St. Fridolin in Lörrach-Stetten. — Der Frauentag am Feste der hl. Elisabeth. — Katholische Kinder und Jugend für ihre auslandsdeutschen Brüder und Schwestern. — Vollzug des Sammlungsgesetzes. — Kriegswirtschaftsverordnungen. — Erhebung von Kirchensteuern (=beitragen) von ausländischen gewerblichen Wanderarbeitern. — Gebet in der Not der Zeit. — Christkönigsfeier. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Verzicht. — Sterbfall.



### Abgrenzung der Pfarrei St. Bonifatius in Lörrach gegen die Pfarrei St. Fridolin in Lörrach-Stetten.

Die Grenzen der römisch-katholischen Kirchengemeinden St. Bonifatius und St. Fridolin in Lörrach im südöstlichen Teil der Kirchengemeinde St. Bonifatius werden mit Wirkung vom 1. April 1939 in folgender Weise festgelegt:

Die Grenze zwischen der Kirchengemeinde St. Bonifatius in Lörrach und St. Fridolin in Lörrach-Stetten verläuft von dem östlichen Ende der Schillerstraße in der Achse der Stettengasse nordwärts bis zur südlichen Grenze des Rosenfelsparcs; von hier an der südlichen Begrenzung des Rosenfelsparcs entlang bis zum Rosenfelsweg. Von da zieht die Grenze in nördlicher Richtung in der Achse des Rosenfelsweges bis zum Baselblickweg, in dessen verlängerter Achse sie dann ostwärts bis zum Westrand des Stadtwaldes läuft. Die Grenze folgt dann in südöstlicher Richtung dem Rand des Gemeindegewaldes bis zur ehemaligen Gemarkungsgrenze zwischen Lörrach und Stetten, die dann nach Osten hin die weitere Pfarrgrenze bildet.

Der Herr Minister des Kultus und Unterrichts hat durch Entschliebung vom 6. Oktober 1939 Nr. E 14394 im Einverständnis mit dem Herrn Minister des Innern gemäß § 5 Abs. 1 der Staatsministerialverordnung vom 17. Mai 1923 die staatliche Genehmigung hierzu erteilt.

Freiburg i. Br., den 13. Oktober 1939.

† Conrad,  
Erzbischof.

(Ord. 16. 10. 1939 Nr. 15635.)

### Der Frauentag am Feste der hl. Elisabeth.

Der Krieg stellt nicht nur an die Männer und Jungmänner, sondern auch an die Frauen und Jungfrauen höchste Anforderungen. Wir haben uns deshalb entschlossen, auch in diesem Kriegsjahr den üblichen Frauentag am Sonntag, den 19. November, am Feste der heiligen Elisabeth, in der ganzen Erzdiözese durchzuführen. An diesem Sonntag soll in allen Gottesdiensten das Thema behandelt werden:

„Welche religiös-sittlichen Aufgaben erwachsen der Frau und dem Mädchen aus der gegenwärtigen Zeitlage“.

Das Leben der hl. Elisabeth, die ihren Gemahl im Kriege verlor, die Haus und Heimat verlassen mußte, die ihre Person und all ihr Hab und Gut in heroischem Maße in den Dienst der Nächstenliebe stellte, gibt reiche Gesichtspunkte zur praktischen Behandlung des obigen Themas. In großen Notzeiten muß wahres, echtes Christentum in jeder Lebenslage sich voll bewähren.

Außerdem sollen die Frauen und Jungfrauen auf ihren Ehrentag veranlaßt werden, das hl. Sakrament der Buße zu empfangen, am Sonntag früh miteinander das hl. Opfer und das gemeinsame Opfermahl zu feiern und beides für die großen Anliegen der Zeit Gott aufzuopfern. Sie sollen dabei insbesondere der Krieger und der Zurückgeführten im Gebete gedenken.

Am Sonntag Mittag wird es sich empfehlen, eine gemeinsame Andacht zu Ehren der hl. Elisabeth mit Ansprache und eucharistischem Segen in der Kirche abzuhalten und dabei um einen baldigen ehrenvollen und gerechten Frieden zu beten.

Wir legen Wert darauf, daß im Laufe des Herbstes und des Winters die Frauen- und Jungfrauenvereinigungen ihre religiöse Erbauungs- und

Schulungsarbeit eifrigst fortsetzen und daß auch die Frauen und Mädchen durch geeignete Frauenrednerinnen für ihre fraulichen Aufgaben in Familie, Kindererziehung und kirchlicher Kriegshilfe geschult und zu treuer Pflichterfüllung ermuntert werden. In jedem Dekanat wolle die Durchführung dieser Aufgaben alsbald besprochen werden.

Freiburg i. Br., den 16. Oktober 1939.

### Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 16. 10. 1939 Nr. 15677.)

Katholische Kinder und Jugend für ihre auslandsdeutschen Brüder und Schwestern.

Das Päpstliche Werk der hl. Kindheit in Aachen ruft wie in früheren Jahren auch dieses Jahr die Kinder auf, für ihre deutschen Brüder und Schwestern, die im Ausland um ihr Glaubens- und Volksgut kämpfen, zu beten und zu opfern.

Auch der Reichsverband für die katholischen Auslandsdeutschen in Berlin ersucht die schulentlassene Jugend wieder, für die katholische auslandsdeutsche Jugendmission ihr Scherflein beizutragen.

Die religiöse Betreuung der Kinder und Jugendlichen in den volksdeutschen Siedlungen und Sprachinseln des Auslandes ist in vieler Beziehung unzureichend. Deutsche Priester und Missionen führen erschütternde Klage über die trostlose Lage der kirchlich-religiösen Erziehung vieler auslandsdeutscher Kinder und Jugendlichen. Deshalb ist es katholische Ehrenpflicht für Kinder und Jugendliche, den notleidenden deutschen Glaubensbrüdern und Schwestern nach besten Kräften zu helfen.

Wir ordnen deshalb an, daß am Sonntag, den 12. November l. J., dieser kirchlichen und religiösen Not der katholischen Kinder und Jugendlichen im Ausland auf der Kanzel besonders Erwähnung geschieht und daß an diesem Sonntag in allen Pfarr- und Kuratiekirchen eine allgemeine Kirchenkollekte durchgeführt wird. Die Kinder und die Jugendlichen sind zur Opferwilligkeit und Gebefreudigkeit besonders zu ermuntern.

Die Erträgnisse der Kollekte sind alsbald nicht an die obigen beiden Vereinigungen, sondern an die Erzbischöfliche Kollektur in Freiburg i. Br., Postfach-Ronto 2379, Amt Karlsruhe, einzusenden, die dann die Eingänge weiterleitet.

Freiburg i. Br., den 16. Oktober 1939.

### Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 12. 10. 1939 Nr. 15536.)

### Vollzug des Sammlungsgesetzes.

Wir bringen nachstehend den Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 7. September 1939 — BW II 43/39 — 9000 (Ministerialblatt des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern, Ausgabe A, 4. Jg., Nr. 37, Sp. 1876 a und b) zur Kenntnis:

„Die gegenwärtige Lage erfordert die Zusammenfassung und einheitliche Lenkung aller Kräfte und Mittel des deutschen Volkes. Aus diesem Grunde ordne ich mit sofortiger Wirkung an:

1. Alle auf Grund des Sammlungsgesetzes vom 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) erteilten Genehmigungen werden mit sofortiger Wirkung widerrufen. Hierunter fallen insbesondere

alle Genehmigungen zur Sammlung von Geld- und Sachspenden oder sonstigen geldwerten Leistungen,

die Werbung von Mitgliedern im Sinne des § 2 des Sammlungsgesetzes,

der Verkauf von Karten oder Gegenständen, die zum Eintritt zu einer öffentlichen Veranstaltung berechtigen, im Wege der im § 3 Abs. 1 des Sammlungsgesetzes aufgeführten Vertriebsarten, die Durchführung von Veranstaltungen, die mit dem Hinweis darauf angekündigt oder empfohlen werden, daß ihr Erlös ganz oder teilweise zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken verwendet werde,

der Vertrieb von Waren (Zeitungen, Zeitschriften, Kalendern, Broschüren usw. oder sonstigen Gegenständen) im Sinne des § 5 des Sammlungsgesetzes,

die von mir auf Grund des § 16 des Sammlungsgesetzes erteilten Befreiungen von der Vorschrift des § 5 des Sammlungsgesetzes.

2. Anträge auf Erteilung der Genehmigung zur Durchführung von Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen finden bis auf weiteres keine Berücksichtigung. Ich ersuche die Genehmigungsbehörden, solche Anträge nicht an mich weiterzuleiten, sondern sie unmittelbar abschlägig zu bescheiden.

3. Gegen die Veranstaltung nicht genehmigter Sammlungen werde ich ohne Rücksicht auf die Person des Veranstalters und den Gegenstand der Sammlung mit aller Schärfe vorgehen“.

Zu obiger Anordnung des Reichsinnenministers wird erläuternd folgendes bemerkt:

1. Die Anordnung betrifft nur genehmigungspflichtige öffentliche Sammlungen und samm-

lungensähnliche Veranstaltungen. Bezüglich dieser wird bestimmt, daß:

- a) alle nach dem Sammlungsgesetz erteilten Genehmigungen mit sofortiger Wirkung widerrufen werden,
  - 1.) Anträge auf Erteilung neuer Genehmigungen nicht berücksichtigt werden, vielmehr abschlägig zu bescheiden sind,
  - 2.) gegen Veranstaltungen nichtgenehmigter Sammlungen und sammlungsähnlicher Veranstaltungen, die genehmigungspflichtig sind, schärfstens vorgegangen werden soll.
2. Unter die Anordnung des Reichsministers fallen also nicht alle nicht genehmigungspflichtigen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen, d. f.
- a) alle nichtöffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen, wobei jedoch zu beachten ist, daß für den Begriff „nichtöffentlich“ der Runderlaß des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 5. April 1937 (Amtsbl. 1937 S. 246) maßgebend ist;
  - b) die öffentliche Werbung „echter“ Mitglieder im Sinne des § 2 des Sammlungsgesetzes, d. h. die Werbung für eine Vereinigung, bei der alle Mitglieder zum Verein in einem festen persönlichen Verhältnis stehen und für die Vereinszwecke aktiv tätig sind. Echte Mitgliedschaft wird hiernach nur dann vorliegen, wenn bei der Werbung deutlich zum Ausdruck gebracht wird, daß es in erster Linie auf die Herbeiführung eines festen persönlichen Verhältnisses zwischen der Vereinigung und ihren Mitgliedern sowie auf deren Betätigung auf irgendeinem Vereinsgebiet ankommt. Ist die Leistung des Mitgliederbeitrages zwar als eine selbstverständliche Pflicht anzusehen, so darf sie doch an Bedeutung nie die erste Stelle einnehmen.
  - c) öffentliche Sammlungen und sammlungsähnliche Veranstaltungen in Kirchen und kirchlichen Versammlungsräumen beim Gottesdienst (§ 15, Ziffer 4 des Sammlungsgesetzes), also insbesondere Kirchenkollekten. Hinsichtlich des Begriffes „Kirchenkollekte“ ist zu beachten, was in den Runderlassen des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 5. April 1937 (Amtsbl. 1937 S. 246) sowie vom 9. Juni 1937 (Amtsbl. 1937, S. 300 f.) ausgeführt ist.
3. Was den genehmigungspflichtigen Vertrieb von Waren (z. B. Zeitungen, Zeitschriften, Ra-

sendern, Broschüren usw. oder sonstigen Gegenständen) zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken anlangt, so gelten alle bisherigen Befreiungen von der Genehmigungspflicht gemäß § 16 des Sammlungsgesetzes als widerrufen.

4. Bei der Aussichtslosigkeit, eine Genehmigung zu erhalten, ist von Anträgen auf Erteilung einer Genehmigung abzusehen.

5. Da gegen Übertretung der Bestimmungen des Sammlungsgesetzes schärfstes strafendes Vorgehen der zuständigen Behörden in Aussicht gestellt ist, wird dringend empfohlen, die gesetzlichen Vorschriften genau zu beachten.

Freiburg i. Br., den 12. Oktober 1939.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 9. 10. 1939 Nr. 15292.)

### **Kriegswirtschaftsverordnung.**

Wir bringen nachstehend auszugsweise die Kriegswirtschaftsverordnung des Vorsitzenden des Ministerrates für die Reichsverteidigung vom 4. September 1939 (RGBl. I, S. 1609) sowie „Erste Durchführungsbestimmungen über den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer (Erste EZDB.)“ vom 4. September 1939 (RGBl. I S. 1613) zur Kenntnis.

#### **1. Kriegswirtschaftsverordnung.**

Die Sicherung der Grenzen unseres Vaterlandes erfordert höchste Opfer von jedem deutschen Volksgenossen. Der Soldat schützt mit der Waffe unter Einsatz seines Lebens die Heimat. Angesichts der Größe dieses Einsatzes ist es selbstverständliche Pflicht jedes Volksgenossen in der Heimat, alle seine Kräfte und Mittel Volk und Reich zur Verfügung zu stellen und dadurch die Fortführung eines geregelten Wirtschaftslebens zu gewährleisten. Dazu gehört vor allem auch, daß jeder Volksgenosse sich die notwendigen Einschränkungen in der Lebensführung und Lebenshaltung auferlegt.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet daher mit Gesetzeskraft:

#### **Abschnitt I.**

#### **Kriegschädliches Verhalten.**

##### **§ 1**

(1) Wer Rohstoffe oder Erzeugnisse, die zum lebenswichtigen Bedarf der Bevölkerung gehören, vernichtet, beiseiteschafft oder zurückhält und dadurch böswillig die Deckung dieses Bedarfs gefährdet, wird mit Zuchthaus oder Gefängnis bestraft. In besonders schweren Fällen kann auf Todesstrafe erkannt werden.

(2) Wer Geldzeichen ohne gerechtfertigten Grund zurückhält, wird mit Gefängnis, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.

## Abschnitt II.

### Kriegssteuern.

#### Unterabschnitt 1.

#### Kriegszuschlag zur Einkommensteuer.

##### § 2

##### Kreis der Steuerpflichtigen.

(1) Das Reich erhebt einen Kriegszuschlag zur Einkommensteuer.

(2) Unbeschränkt Einkommensteuerpflichtige, deren Einkommen 2400 Reichsmark nicht übersteigt, sind von dem Kriegszuschlag zur Einkommensteuer befreit.

##### § 3

##### Höhe des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer.

(1) Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer beträgt 50 vom Hundert der Einkommensteuer für den Erhebungszeitraum (§ 4).

(2) Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer darf nicht mehr als 15 vom Hundert des Einkommens betragen, die Einkommensteuer und der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer dürfen zusammen nicht mehr als 65 vom Hundert des Einkommens betragen.

##### § 4

##### Erhebungszeitraum.

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Der erste Erhebungszeitraum beginnt mit dem Tage des Inkrafttretens der Verordnung und endet mit Ablauf des Kalenderjahres 1939.

##### § 5

##### Erhebung.

Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer wird bei der Veranlagung zur Einkommensteuer festgesetzt, soweit er nicht nach Anordnung des Reichsministers der Finanzen durch Steuerabzug zu erheben ist.

#### Unterabschnitt 5.

#### Kriegsbeitrag der Länder, Gemeinden und sonstiger Körperschaften des öffentlichen Rechts.

##### § 17

Sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts, die zur Erhebung von Steuern, Umlagen oder Beiträgen berechtigt sind, und andere zur Erhebung von Pflichtbeiträgen berechtigte Organisationen leisten einen Kriegsbeitrag nach Maßgabe näherer Bestimmungen. Diese Körperschaften und Organisationen dürfen die von ihnen erhobenen Steuer-, Umlage- oder Beitragsätze nicht erhöhen.

## Abschnitt III.

### Kriegslöhne.

(3) Zuschläge für Mehrarbeit, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit sind nicht mehr zu zahlen.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für die Entgelte und sonstigen Arbeitsbedingungen der Heimarbeit.

##### § 19

Vorschriften und Vereinbarungen über den Urlaub treten vorläufig außer Kraft. Die näheren Bestimmungen über das Wiederinkrafttreten erläßt der Reichsarbeitsminister.

##### § 20

Der Reichsarbeitsminister kann von den bestehenden Vorschriften abweichende Bestimmungen über Erlaß und Inhalt von Tarifordnungen und die regelmäßige Arbeitszeit treffen sowie Ausnahmen von bestehenden Arbeitsschutzvorschriften zulassen. Für öffentliche Verwaltungen und Betriebe erläßt der Reichsarbeitsminister diese Bestimmungen im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern.

##### § 21

(1) Wer Löhne oder Gehälter entgegen den Vorschriften der §§ 18 bis 20 dieser Verordnung verspricht oder gewährt oder sich versprechen oder gewähren läßt, wird vom Reichstreuhänder oder Sondertreuhänder der Arbeit mit einer Ordnungsstrafe in Geld in unbegrenzter Höhe für jeden Fall der Zuwiderhandlung belegt. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der günstigere sonstige Arbeitsbedingungen fordert oder gewährt, als sie nach den Vorschriften dieser Verordnung zulässig sind. Gegen den Ordnungsstrafbescheid ist die Beschwerde an den Reichsarbeitsminister zulässig.

(2) In schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis oder Zuchthaus. Die Strafverfolgung tritt auf Antrag des Reichstreuhänders oder Sondertreuhänders der Arbeit ein. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

## Abschnitt V.

### Schlußbestimmungen.

##### § 30

Die Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

#### 2. Erste Durchführungsbestimmungen über den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer. (Erste EZDB.)

Auf Grund der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 Abschnitt V § 29 (Reichsgesetzbl. I S. 1609) und des § 12 der Reichsabgabenordnung wird hierdurch verordnet:

**Zu § 2 der Verordnung.****§ 1****Freigrenzen beim Lohnabzugsverfahren.**

Von dem Kriegszuschlag zur Einkommensteuer sind Arbeitnehmer befreit, deren Arbeitslohn 234 Reichsmark monatlich, 54 Reichsmark wöchentlich, 9 Reichsmark täglich oder 4.50 Reichsmark halbtäglich nicht übersteigt (Freigrenzen). Die Freigrenzen erhöhen sich um die Beträge, die auf der Lohnsteuerkarte als steuerfrei vermerkt sind.

**Zu §§ 4 und 5 der Verordnung.****§ 2****Verkürzter Erhebungszeitraum.**

Ist ein Erhebungszeitraum kürzer als das Kalenderjahr, so beträgt der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer für jeden Kalendermonat, der im Erhebungszeitraum endet, ein Zwölftel des Jahresbetrags.

**§ 3****Vorauszahlungen.**

(1) Der Steuerpflichtige hat am 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember Vorauszahlungen auf den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer zu entrichten. Jede Vorauszahlung beträgt ein Viertel des zuletzt festgesetzten, um die angerechneten Steuerabzugsbeträge verminderten Kriegszuschlags zur Einkommensteuer.

(2) Bis zur Bekanntgabe des ersten Einkommensteuerbescheids, in dem ein Kriegszuschlag zur Einkommensteuer festgesetzt ist, betragen die Vorauszahlungen je ein Achtel der zuletzt veranlagten, um die angerechneten Steuerabzugsbeträge (§ 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Einkommensteuergesetzes) verminderten Einkommensteuer.

(3) Die Vorauszahlungen für den ersten Erhebungszeitraum sind am 10. Oktober und am 10. Dezember 1939 fällig. Sie betragen je ein Zwölftel der zuletzt veranlagten, um die angerechneten Steuerabzugsbeträge (§ 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Einkommensteuergesetzes) verminderten Einkommensteuer.

(4) Die Vorschriften in den §§ 36 und 37 des Einkommensteuergesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

**§ 4****Erhebung des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer im Abzugsverfahren.**

(1) Bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit und bei den Einkünften aus Kapitalvermögen, die § 43 des Einkommensteuergesetzes gemäß

dem Steuerabzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) unterliegen, wird der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer durch Steuerabzug erhoben.

(2) Bei der Erhebung des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer im Abzugsverfahren bleiben Bruchteile eines Reichspfennigs außer Betracht.

(3) Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer ist im Lohnkonto (§ 31 der Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen, § 31 der Zweiten Lohnsteuerdurchführungsverordnung), in der Lohnsteueranmeldung (§ 44 der Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen, § 44 der Zweiten Lohnsteuerdurchführungsverordnung) und bei der Abführung (§§ 41 und 42 der Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen, §§ 41 und 42 der Zweiten Lohnsteuerdurchführungsverordnung) besonders zu bezeichnen. Entsprechendes gilt für die Erhebung des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer von den abzugspflichtigen Kapitalerträgen (§§ 8 bis 10 der Kapitalertragsteuerdurchführungsverordnung).

**§ 5****Erhebung des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer (Abzugsverfahren) im ersten Erhebungszeitraum.**

Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer wird durch Steuerabzug erstmals erhoben:

1. vom laufenden Arbeitslohn für einen Lohnzahlungszeitraum, der nach dem 4. September 1939 endet,
2. von den sonstigen Bezügen, die dem Steuerpflichtigen nach dem 4. September 1939 zufließen.

**§ 6****Beseitigung von Härten.**

(1) Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer ist so zu bemessen, daß dem Steuerpflichtigen ein Einkommen von mindestens 2400 Reichsmark verbleibt.

(2) Beim Lohnabzugsverfahren ist der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer so zu bemessen, daß dem Arbeitnehmer ein Arbeitslohn von mindestens 234 Reichsmark monatlich, 54 Reichsmark wöchentlich, 9 Reichsmark täglich oder 4.50 Reichsmark halbtäglich verbleibt. Der Arbeitslohn, der dem Arbeitnehmer mindestens verbleiben muß, erhöht sich um die Beträge, die auf der Lohnsteuerkarte als steuerfrei vermerkt sind.

Freiburg i. Br., den 9. Oktober 1939.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 16. 10. 1939 Nr. 15594.)

### Erhebung von Kirchensteuern (=beitragen) von ausländischen gewerblichen Wander- arbeitern.

Wir bringen das Schreiben des Herrn Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten vom 12. Oktober 1939 I 1827/39 II betr. die Erhebung von Kirchensteuern (=beitragen) von ausländischen gewerblichen Wanderarbeitern nachstehend zur Kenntnis und zur Darnachachtung:

„Mit Runderlaß vom 7. November 1938 — I 2187/38, II — hatte ich den kirchlichen Behörden Mitteilung von einem Schreiben gemacht, das der Herr Reichsarbeitsminister wegen der kirchensteuerlichen Behandlung von ausländischen landwirtschaftlichen Arbeitern an mich gerichtet hatte. Ich hatte die kirchlichen Behörden gebeten, dafür Sorge zu tragen, daß von diesen ausländischen Wanderarbeitern allgemein und grundsätzlich keine Kirchensteuern erhoben werden.

Wie der Herr Reichsarbeitsminister mir mitteilt, ist es infolge des erheblichen Mangels an gewerblichen Arbeitskräften dringend notwendig geworden, zur Deckung des Bedarfs auch auf diesem Gebiet auf ausländische Arbeiter zurückzugreifen. Diese Arbeiter sind im wesentlichen in staatswichtigen Betrieben eingesetzt. Die in dem erwähnten Runderlaß dargelegten Verhältnisse der ausländischen landwirtschaftlichen Wanderarbeiter treffen auch auf die ausländischen gewerblichen Arbeiter, die größtenteils als Bauarbeiter tätig sind, zu. Diese werden von den deutschen Betrieben auf Grund eines zeitlich begrenzten Arbeitsvertrages beschäftigt, nach dessen Ablauf sie in die Heimat zurückkehren. Ein Wohnsitz wird von ihnen in Deutschland nicht begründet.

Ich ersuche daher die kirchlichen Behörden dafür zu sorgen, daß wie bei den landwirtschaftlichen so auch bei den gewerblichen ausländischen Wanderarbeitern allgemein und grundsätzlich von der Erhebung von Kirchensteuern (=beitragen) abgesehen wird.“

Freiburg i. Br., den 16. Oktober 1939.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 16. 10. 1939 Nr. 15612.)

### Gebet in der Not der Zeit.

Der Text des von Seiner Exzellenz dem Herrn Erzbischof verfaßten Gebetes in der Not der Zeit

(Amtsblatt Nr. 28, 1939) kann im Sonderdruck von der J. Dilger'schen Buchdruckerei, Freiburg i. Br., Herrenstraße 8, zu folgenden Mengenpreisen einschließlich Porto bezogen werden:

100 Stück *R.M.* 1.30, 200 Stück 2.50, 300 Stück 3.40, 500 Stück 5.—. Bei größeren Posten bedeutende Ermäßigung.

Freiburg i. Br., den 16. Oktober 1939.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 17. 10. 1939 Nr. 15648.)

### Christkönigsfeier.

Zum Christkönigsfest ist im Verlag des Erzbischöflichen Missionsinstituts zu Freiburg i. Br., Schloßbergstr. 26/28, erschienen: „Jesus Christus — Der König“ von Monsignore Dr. A. Schuldis. Dieses Heft 10 der „Vollskliturgische Feiern“ ist aufgebaut auf den Grundgedanken: Jesus Christus: König der Zeit und Ewigkeit, der sieghaften Macht, der Gerechtigkeit und der Treue. Es läßt sich mit diesem Heft eine wirkungsvolle vollskliturgische Feierstunde am Christkönigsfest und auch sonst während des Jahres gestalten. Wir empfehlen deshalb diese Neuerscheinung bestens.

Die Preise sind folgende: Einzelpreis *R.M.* 08—, 50 Stück 3.75, 100 Stück 7.—.

Freiburg i. Br., den 17. Oktober 1939.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

### Verzicht.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Joseph Ragg auf die Pfarrei Oberhomburg mit Wirkung vom 15. November d. J. cum reservatione pensionis angenommen.

### Publicatio beneficiorum conferendorum.

Bergheim, decanatus Linzgau.

Soelden, decanatus Breisach.

Collatio libera. Petitiones intra 14 dies proponantur.

### Sterbfall.

17. Okt.: Karl Friedrich Kaiser, resign. Pfarrer von Ebersweier, † in Freiburg i. Br., Lorettokrankenhaus.

R. I. P.

